

santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse Römerstrasse 20 Postfach 1561 CH-4502 Solothurn Tel. +41 32 625 41 41 Fax +41 32 625 41 51 mail@santesuisse.ch www.santesuisse.ch Per E-Mail an:
di@sz.ch
Departement des Innern Kanton
Schwyz

Herr Roman Kistler 6431 Schwyz

Für Rückfragen: Isabel Kohler Muster

Direktwahl: +41 32 625 4131 Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 27. Februar 2017

Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung; Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin Steimen-Rickenbacher Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Kanton Schwyz Stellung nehmen zu können.

Wir erlauben uns nur zu den Punkten Stellung zu beziehen, in welchen die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Krankenversicherer betroffen sind. Zu den weiteren Punkten äussern wir uns deshalb nicht.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte und Anmerkungen unserer Beurteilung:

santésuisse unterstützt die Stossrichtung der Vorlage

- Durch das Beseitigen von Systemfehlern wird die Verteilung der Gelder für die individuelle Prämienverbilligung mit der Giesskanne richtigerweise vermindert.
- Die Vorlage kann sozialverträglich und bundesrechtskonform umgesetzt werden.
- Zu kritisieren sind die Pläne der Schwyzer Regierung, die eingesparten IPV-Gelder nicht im System zu belassen.
- santésuisse spricht sich dafür aus, die mit der Reform frei werdenden Gelder (zumindest teilweise) den verbleibenden anspruchsberechtigten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung zukommen zu lassen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Laut der Schwyzer Regierung hat sich das heutige Modell der Prämienverbilligung bewährt. Es wurde aber auch richtigerweise erkannt, dass noch immer Systemschwächen und Einsparungspotenzial vorhanden sind.

Das Einsparungspotenzial kann sozialverträglich und bundesrechtskonform durch die Beseitigung von Systemfehlern erfolgen, so dass nicht die durch die Prämien stark belasteten Personen unter einer Kürzung der Prämienverbilligung leiden müssen.

Der Vernehmlassungsentwurf beinhaltet die Absicht, das System der Prämienverbilligung zu optimieren, indem die Selbstverantwortung gestärkt wird. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüssen.

Allerdings ist es nach unserer Meinung nicht der richtige Weg, wenn der Kanton Schwyz die Optimierung des Systems der Prämienverbilligung nur aus Einsparüberlegungen macht. Um das System der Prämienverbilligung wirklich zu verbessern, sollten die mit der Reform frei werdenden Gelder (zumindest teilweise) den verbleibenden anspruchsberechtigten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung zukommen.

Aus unserer Sicht ist der vorliegende Verordnungsentwurf in einigen Punkten zu präzisieren:

Geltendes Recht	Revisionsvorschlag	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
I. Allgemeine Bestimmungen			
§ 2 2. Mitwirkung und Amtshilfe 1 Wer nach diesem Gesetz um Prämienverbilligung ersucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren und Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden.	§ 2 Abs. 1 1 Personen und Behörden, die nach diesem Gesetz um Prämienverbilligung ersuchen, haben über die Verhältnisse der berechtigten Personen wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden.		
2 Personen, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig sind oder ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen, unterstehen der Mitwirkungspflicht gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.			
3 Die Krankenversicherung, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden, sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen beim Dateninhabenden abgerufen werden.			In diesem Zusammenhang sei auf den standardisierten elektronischen Datenaustausch Prämienverbilligung sowie den sich in der Umsetzungsphase befindenden Datenaustausch nach Art. 64a KVG zwischen Versicherern und Kantonen hingewiesen.

		4 Die Durchführungsstelle Damit die Krankenversicherer die Prämienverbilligung bei der Fakturierung berücksichti- gen können, muss die Durch- führungsstelle die Verfügun- gen spätestens im November des Vorjahres melden.	Art. 65 Abs. 4bis KVG sieht vor: «Der Kanton meldet dem Versicherer die Versicherten, die An-spruch auf eine Prämienverbilligung haben, und die Höhe der Verbilligung so früh, dass der Versicherer die Prämienverbilligung bei der Prämienfakturierung berücksichtigen kann. Der Versicherer informiert die anspruchsberechtigte Person spätestens bei der nächsten Fakturierung über die tatsächliche Prämienverbilligung». Damit die Krankenversicherer die Prämienverbilligung bei der Fakturierung berücksichtigen können, muss die Durchführungsstelle die Verfügungen deshalb spätestens im November des Vorjahres melden.
§ 2a 3. Versichertenbestand1 Die Krankenversicherer übermitteln der Durchführungsstelle den Versicherten	Die Krankenversicherer übermitteln der Durchfüh- rungsstelle den Versicherten	Die Krankenversicherer übermitteln der Durchfüh- rungsstelle den Versicherten	Die kantonalen Durchfüh- rungsstellen sollen die Liefe- rung des Versichertenbestan-
bestand mit den notwendigen Daten (Art. 106c Abs. 6 KVV).	bestand mit den notwendigen Daten (Art. 106c Abs. 6 KVV).	bestand mit den notwendigen Daten <u>alle 5 Jahre auf Verlan- gen der Durchführungsstelle</u> (Art. 106c Abs. 6 KVV).	des einfordern können, sofern ihr Kanton über eine entsprechende kantonale rechtliche Grundlage verfügt. Dies ist hier gegeben.
			Es fehlt allerdings die Regelung wie häufig und wann diese Datenlieferung erfolgen soll. Da es sich um Daten handelt die keiner starken Fluktuation ausgesetzt sind, geht santésuisse davon aus, dass ein Rhythmus von 5 Jahren ausreichend ist. Zumal mit dem elektronischen Datenaustausch Prämienverbilligung per sedex Mutationen bei einzelnen versicherten Personen laufend gemeldet werden.
			Wichtig ist jedoch der Hin- weis, dass Personen, welche diese Daten bearbeiten, der absoluten Schweigepflicht un- terstehen. Die Daten dürfen auf keinen Fall zweckentfrem- det werden und sind nach Be- arbeitung (Zuordnung) sofort wieder zu löschen.
			Die Daten werden elektro- nisch via sedex von den Ver- sicherern geliefert. Der elekt- ronische Datenaustausch ist gesetzlich geregelt (Art. 106d KVV).
2 Es können dafür auch elekt- ronische Abfragesysteme ver- wendet werden.			

§ 3 3. Schweigepflicht 1 Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit Steuerdaten verarbeitet werden, unterliegen sie dem Steuergeheimnis. 2 Die kantonale Durchführungsstelle ist befugt, den Steuerbehörden Auskunft über die ausbezahlten Prämienverbilligungen zu erteilen. 3 Der Regierungsrat kann das Verfahren zwischen den Amtsstellen festlegen.		Wichtig ist jedoch der Hin- weis, dass Personen, welche diese Daten bearbeiten, der absoluten Schweigepflicht un- terstehen. Die Daten dürfen auf keinen Fall zweckentfrem- det werden und sind nach Be- arbeitung (Zuordnung) sofort wieder zu löschen.
III. Prämienverbilligung		
§ 5 1. Berechtigte Personen	§ 5 Abs. 1 und 2	
1 In den Genuss von Prämi- enverbilligung können Perso- nen kommen:	1 Anspruch auf Prämienver- billigung haben Personen,	
a) die im Kanton Schwyz Wohnsitz haben,	a) die im Kanton Schwyz Wohnsitz haben;	
b) die einem vom Bund aner- kannten Krankenversicherer angeschlossen sind, und	b) die einer vom Bund aner- kannten Krankenversicherung angeschlossen sind;	
c) deren anrechenbares Ein- kommen kleiner ist als die Summe von Richtprämie und den anerkannten Ausgaben gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für den allgemeinen Lebensbe- darf und für den Mietzins.	c) deren anrechenbares Ein- kommen kleiner ist als die Summe der kantonalen Durchschnittsprämie und der anerkannten Ausgaben ge- mäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für den allgemeinen Lebensbe- darf und für den Mietzins und	
	d) deren Reinvermögen nach Abzug der Vermögensfreibe- träge gemäss § 7 Abs. 2 Bst. a und 3 bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden Fr. 250 000 und bei Verheira- teten Fr. 500 000 nicht übersteigt.	Der Einbezug der Vermögen mittels einer Obergrenze bei der Prüfung auf Anspruch auf Prämienverbilligung ist aus Sicht santésuisse zu begrüs- sen.
2 Für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern bis zum 18. Altersjahr und jungen Erwachsenen in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr erhöht sich die Summe gemäss Abs. 1 Bst. c um 25o/o des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf.	2 Bel unteren und mittleren Einkommen sind die Prämien für Kinder bis zum 18. Alters- jahr und junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr mindestens gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)' zu verbilligen.	
3 Der Regierungsrat regelt die Anspruchsberechtigung in Sonderfällen.		

§ 7 13 b) Anrechen- bares Einkommen	§ 7 Abs. 2		
Als Grundlage des anre- chenbaren Einkommens gilt das Reineinkommen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.			
2 Dieses wird erhöht um 10% des Reinvermögens und um die Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt. Beim Reinvermögen werden Freibeträge von Fr. 25 000 pro erwachsene Person und Fr. 15 000 je Kind Fr. 15 000 je Kind sogezogen.	2 Dieses wird erhöht um: a) 10 % des Reinvermögens, von welchem Freibeträge von Fr. 25 000 pro erwachsene Person und Fr. 15 000 je Kind abgezogen werden; b) die Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt; c) die Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule); d) die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).		Die Berücksichtigung des Liegenschaftsunterhalters, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge ist aus Sicht santésuisse zu begrüssen und wird unterstützt.
3 Wird die Prämienverbilligung nach § 11Abs. 2 berechnet, so beträgt der Vermögensfreibetrag für junge Erwachsene in Ausbildung je Fr. 15 000			
IV. Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen			
§ 12a 1. Zuständigkeit und Aufgaben			
1 Die Krankenversicherer melden der Durchführungs- stelle Personen, welche be- trieben werden.		1 Die Krankenversicherer melden der Durchführungs- stelle Personen, welche be- trieben <u>werden gemäss Art.</u> <u>64a Abs. 2 KVG</u> .	
2 Die Durchführungsstelle informiert die gemeldeten Personen über Unterstützungsmöglichkeiten und klärt sie über das weitere Vorgehen und die Folgen von Prämienausständen auf.			
3 Die Durchführungsstelle in- formiert die zuständige Für- sorgebehörde über Personen mit laufenden Betreibungen.			
VII. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung			
§ 18 2. Auszahlung			
1 Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Krankenver- sicherer.			Art. 65 KVG regelt lediglich den Datenaustausch. Der Geldfluss wird hingegen nicht national geregelt. So dass in diesem Paragraphen detail- lierter geregelt werden sollte, wir der Geldfluss abgewickelt wird.
		2 Der Kantone liefert jeweils Mitte Jahr die voraussichtlich zu bezahlenden Gelder für	Mit diesem Artikel wird festge- legt, wann die Versicherer die Prämienverbilligungsgelder

2 Beiträge von gesamthaft weniger als Fr. 50 im Jahr werden nicht ausbezahlt und verfallen.		die Prämienverbilligung für das ganze laufende Jahr an die Versicherer. 2 3 Beiträge von gesamthaft weniger als Fr. 50 im Jahr werden nicht ausbezahlt und verfallen.	vom Kanton erhalten. Für zu wenig oder zu viel überwiesene Gelder dient die Jahresrechnung als Ausgleichsgefäss (vergleich Artikel 18 Absatz3). Der Zeitpunkt Mitte Jahr wurde gewählt, weil so am ehesten eine zinsneutrale Lösung realisierbar ist.
		§ 18 3. Jahresrechnung 1 Der Versicherer stellt der Durchführungsstelle jährlich eine Jahresrechnung über die weitergegebenen Prämienverbilligungen zu und informiert über die erhaltenen Akontozahlungen. 2 Die Durchführungsstelle prüft die Richtigkeit der Jahresrechnung sowie die Vollständigkeit der Akontozahlungen. 3 Die Durchführungsstelle stimmt Differenzen mit dem Versicherer ab. Ein Saldo ist auszugleichen.	Die Versicherer stellen fest, dass die Durchführungsstellen aus technischen Gründen keine durchgängige Prüfung machen können und eine Abstimmung und ein Ausgleich im Zahlungsfluss nicht oder erschwert erfolgt. Aus diesem Grund muss die Jahresrechnung, als Gefäss für den Ausgleich für den Zahlungsfluss, auf kantonaler Ebene detaillierter geregelt werden.
Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vom 12. Dezember 2007) Der Kantonsrat des Kantons Schwyz gestützt auf § 14 Abs. 1des Einführungsgesetzes vom 19. September 2007 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, beschliesst,	II. Der Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:		
§ 1 Selbstbehalt Der Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 12'%.	§ 1 Einziger Absatz Der Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 11%.		Eine Senkung des Selbstbehaltes ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anpassungen sinnvoll, da sich diese Anpassungen generell negativ auf die Höhe der individuellen Prämienverbilligungsbeiträge und die Zahl der IPV-Empfänger auswirken.
	III. 1 Ziff. 1 dieses Beschlusses unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. Ziff. 1 1		

dieses schlusses tritt nur in Kraft, wenn Ziff. 1 in Kraft tritt.	
2 Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Ge- setzsammlung aufgenom- men.	
3 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei der Weiterbearbeitung des Geschäftes.

Freundliche Grüsse

santésuisse

Direktion

Verena Nold Direktorin

Abteilung Grundlagen

Markus Grägi Leiter Abteilung Grundlagen